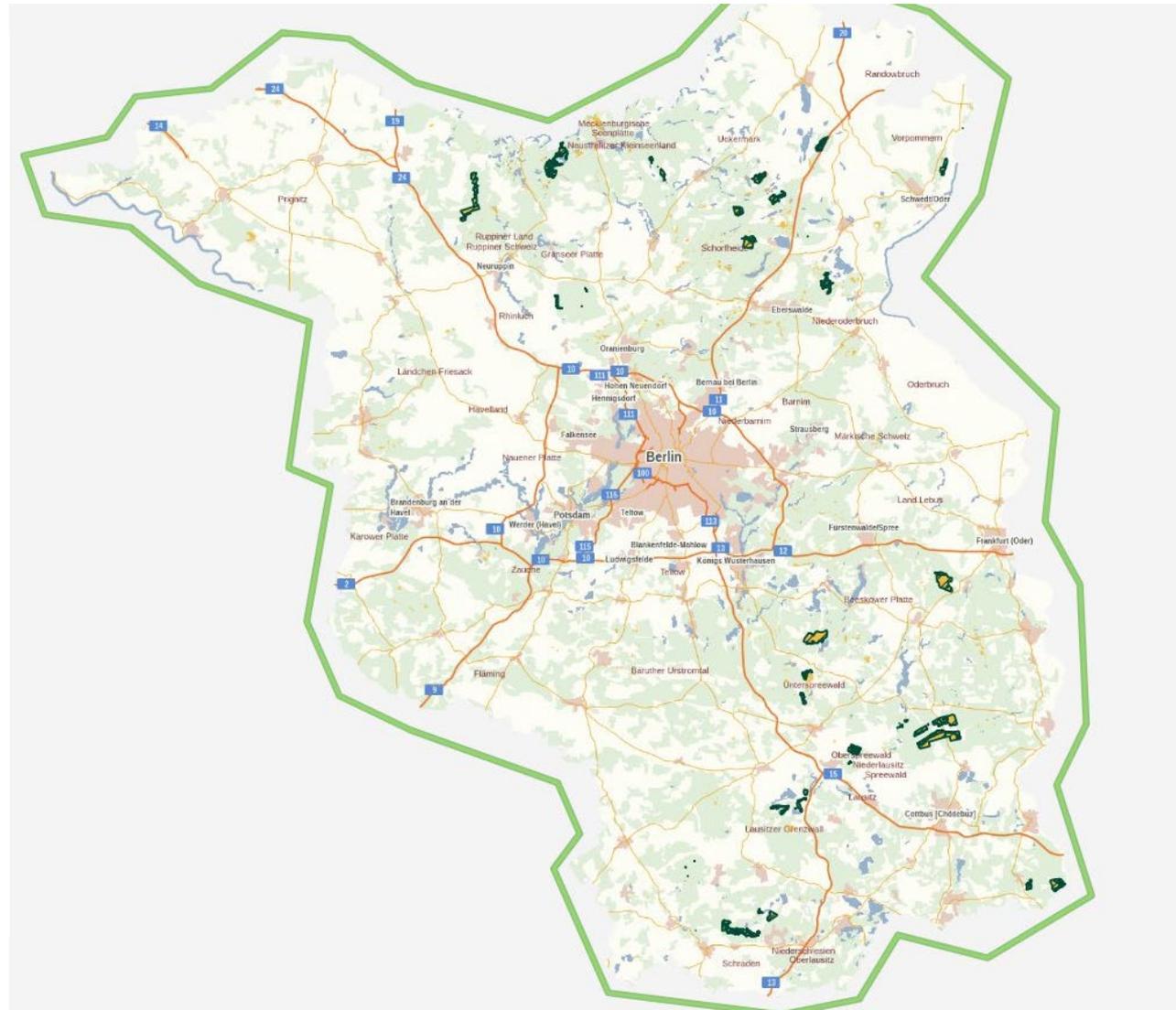
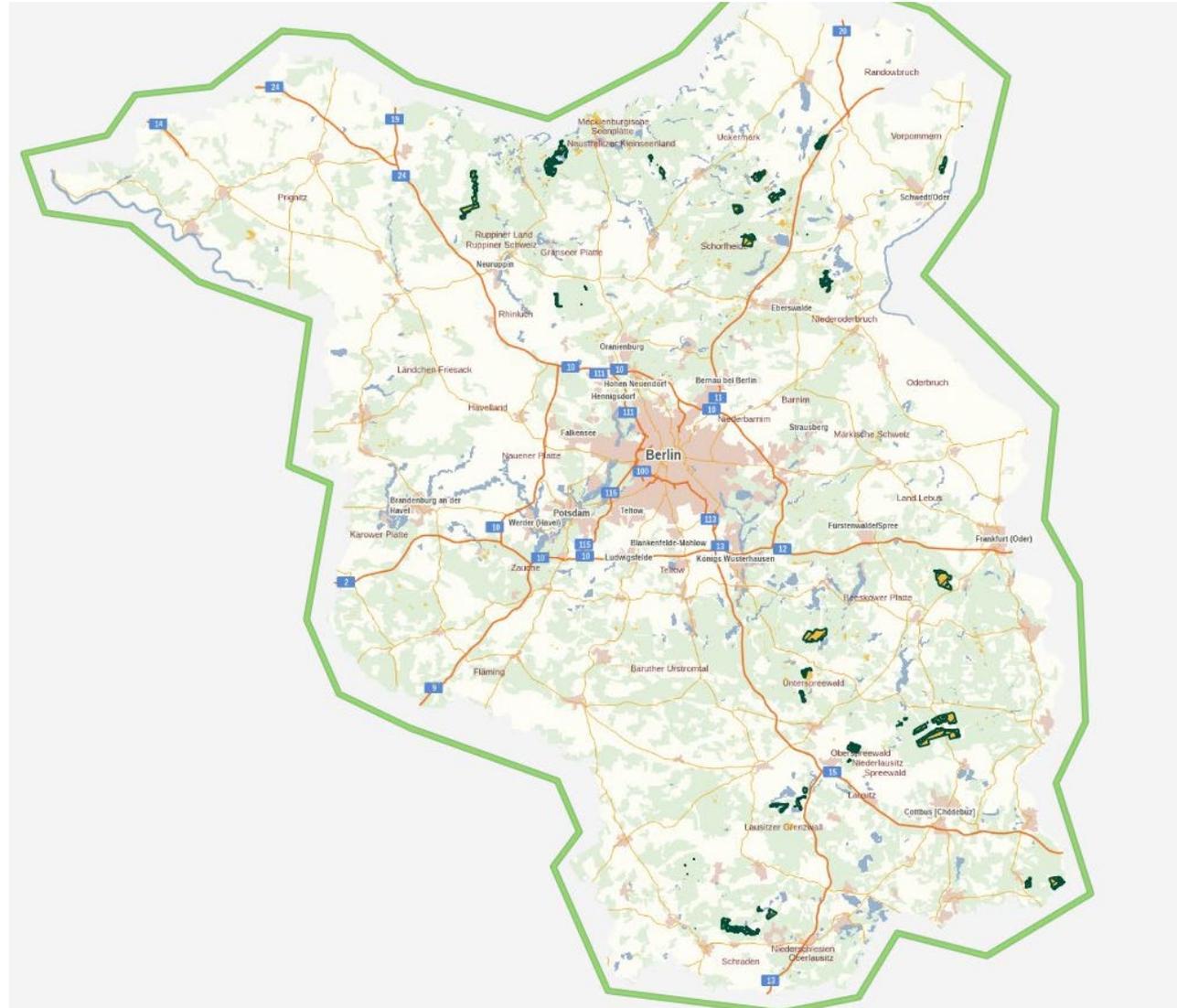


# Überblick Wildnisgebiete im Landeswald in Brandenburg



Überblick  
Wildnisgebiete im  
Landeswald in  
Brandenburg  
rd. 14.700 ha  
Beteiligung LW  
(bisher rd. 4.000  
ha)

insgesamt  
23 Gebiete  
davon 14 mit  
Flächenpartnern





Wildnis-Konzept  
für den  
Anklamer Stadtbruch

2023-2032

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe  
Invalidenstraße 90  
10115 Berlin

Telefon 030 23 59 39 150  
Fax 030 23 59 39 199  
Naturerbe@NABU.de  
[www.naturerbe.de](http://www.naturerbe.de)

Bildnachweis Titelseite: Luftbild Tobias Dahms, sonstige Fotos: Stefan Schwill  
Bearbeitung: Stefan Schwill

Berlin, Juni 2023

Das Wildnis-Konzept für den Anklamer Stadtbruch stellt den Managementplan für das gleichnamige Wildnisgebiet dar. Es hat eine 10-jährige Laufzeit und gilt zunächst bis Ende 2032.

Inhalt

Leitbild .....	3
Gebietsbeschreibung .....	3
Qualitätskriterien für Wildnisgebiete .....	4
Maßnahmen .....	8
Dauerhafte Maßnahmen .....	8
Initialmaßnahmen .....	8
Monitoring .....	8
Anhang .....	9
Übersichtskarte .....	9
Karte der Zonierung .....	10
Karte Initialmaßnahmen .....	11

Leitbild

Im Anklamer Stadtbruch soll sich die Natur auf großer, zusammenhängender Fläche dauerhaft vom Menschen ungesteuert entwickeln. Hier lässt sich erleben und beobachten, welche Lebensraumdynamik sich in einem heute durch ausgedehnte Moore geprägten Wildnisgebiet im unmittelbaren Küstenbereich unter anderem in Abhängigkeit von Wasserverhältnissen wie auch einem möglichst ungestörten Wirken großer Wildtiere entwickelt.

Gebietsbeschreibung

Der Anklamer Stadtbruch befindet sich unmittelbar südwestlich des Stettiner Haffs etwa 9 km südöstlich der Hansestadt Anklam (Mecklenburg-Vorpommern). Das Wildnisgebiet im Eigentum der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe umfasst 1.276,6 ha. Es setzt sich aus Moorflächen zusammen, deren Vegetationsbedeckung in Abhängigkeit von den vorherrschenden Wasserverhältnissen von Moorwäldern bis hin zu gebüschfreien Röhrichtern und Saarensümpfen reicht.

Bis November 1995 unterlag das damals eingedeichte und über Schöpfwerke entwässerte Gebiet einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Diese endete im Ergebnis eines Sturmhochwassers, das den aus Torf errichteten Deich zum Haff an mehreren Stellen zerstörte. Erhebliche Teile der Wälder starben ab, und die Holznutzung durch den damaligen Eigentümer beschränkte sich fortan auf kleinräumige Entnahmen v.a. von Eichen während geeigneter Witterungsphasen.

Mit Übernahme des Eigentums durch die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe Ende 2018 wurde die forstliche Nutzung gänzlich eingestellt. Auch richtete die Stiftung eine etwa 1.193 ha umfassende Jagdruhezone ein. Lediglich in einem Randbereich zu unmittelbar an das Wildnisgebiet angrenzenden Landwirtschaftsflächen darf zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden gejagt werden, jedoch ausschließlich auf die wildschadensrelevante Art Wildschwein.

Aktuell sind Teile des Gebietes von rasanten Veränderungen der Vegetation gekennzeichnet: Auf nasser werdenden Standorten lösen sich Waldbestände auf und werden durch gräserdominierte Vegetationstypen ersetzt. An anderen Stellen vollziehen sich gegenläufige Entwicklungen. Auf ehemals flach abgesenkten Flächen dominieren derzeit recht stabile Schilfröhrichte. Insgesamt weist der Stadtbruch derzeit eine zunehmende Mannigfaltigkeit miteinander verzahnter Lebensraumausprägungen mit jeweils charakteristischer Artenzusammensetzung auf.

Der Anklamer Stadtbruch beherbergt derzeit eine besondere Dichte an Seeadler-Brutpaaren. Daneben kommen Arten vor wie Kranich, Wendehals, Zwergschnäpper, Karmingimpel und Tüpfelsumpfhuhn. Auch Biber, Fischotter, Moorfrosch und Kreuzotter besiedeln aktuell das Gebiet. Aus der Gruppe der Paarhufer dominiert der Rothirsch. Auch ist der Stadtbruch derzeit Teil des Revieres eines Wolfsrudels.

### Qualitätskriterien für Wildnisgebiete

Handlungsfeld/ Kriterium	erfüllt teilweise erfüllt nicht erfüllt	aktuelle Situation	Entwicklungspotenzial	Handlungsbedarf / Zeitraum
<b>HF 1: Rahmenbedingungen</b>				
<b>K 1.1: Rechtsgrundlagen</b> Das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ist durch Rechtsverordnung der in den Ländern zuständigen Naturschutzbehörden, durch ein Gesetz des Landes oder auf andere rechtswirksame Weise (z. B. Ausweisung als Schutzgebiet nach Forstrecht, dingliche Sicherung im Grundbuch) dauerhaft gesichert.		Der Stadtbruch ist als NSG gesichert.	Aktuell ist ein formales Ausweisungsverfahren für ein großes, den gesamten Mündungsbereich der <b>00000</b> , umfassendes NSG angedacht. In diesem künftigen NSG wird das beschriebene NSG voraussichtlich vollständig aufgehen.	Beteiligung am Verfahren
<b>K 1.2: Wildnis als Schutzzweck</b> Der Schutzzweck „Wildnis“ bzw. Schutzzweck ist in der Rechtsgrundlage definiert. Soweit es der Prozessweck erlaubt, sollen weitere Ziele wie <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> , Bildung sowie Monitoring und Forschung umgesetzt werden.		Die Änderung über Naturschutzgebiete (1967) sowie die Behandlungsrichtlinie zum NSG (1987) enthalten keine Klaren <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> .	In einer ersten Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des künftigen NSG hat die NABU-Stiftung die Aufnahme dieses Schutzzweckes angemahnt. Sie wird den weiteren Ausweisungsprozess aktiv begleiten.	Beteiligung am Verfahren
<b>K 1.3: Fachliche Zuständigkeit und Rechtsaufsicht</b> Die jeweils zuständigen Naturschutzverwaltungen bzw. Forstverwaltungen sollen die Rechtsaufsicht über die das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> verarbeitende Institution ausüben, soweit sie nicht selbst das Gebiet verwalten. Sie stellen sicher, dass das Gebiet in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck gemangt wird. Sie üben, soweit möglich, alle öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> aus.		Die Rechtsaufsicht über das Gebiet liegt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die Rechtsaufsicht über die NABU-Stiftung liegt bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin.		
<b>K 1.4: Eigentum</b> Als <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> sollen vorrangig Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtlicher oder privater Naturschutzstiftungen und/oder Flächen des Nationalen Naturerbes angeordnet werden. Darüber hinaus können auf Initiative des jeweiligen Eigentümers auch sonstige Flächen zu <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutzzweck „Wildnis“ dauerhaft erfüllt wird.		Das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> befindet sich vollständig im Eigentum der NABU-Stiftung Nationaler Naturerbe.		
<b>K 1.5: Größe</b> Großflächige <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> im Sinne der Nationalen Strategie für biologische Vielfalt sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 ha, in Ausnahmefällen Mooren und an Käulen von mindestens 500 ha aufweisen. ...		Das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> der NABU-Stiftung umfasst eine kompakte Fläche von ca. 1.276 ha.		
<b>K 1.6: Abgrenzung und Zucht</b> Die Abgrenzung des <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> sind soweit möglich an natürlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Die Fläche des <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ist möglichst			Im Zusammenhang mit der anstehenden Ausweisung als neues NSG drängt die NABU-Stiftung auf flächenscharfe <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> Zuweisung des	Beteiligung am Verfahren

Kompakt und zusammenhängend sowie <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> , bzw. in amtlichen Seekarten abgegrenzt.		Gränzlern (Grenze folgt in etwa der Uferlinie zu diesen Flächen. In anderen Teilen verläuft die Grenze entlang eines Deiches, der das Gebiet gegen einen landwirtschaftlichen Erweiterngegraben abgrenzt bzw. entlang des inzwischen weitgehend wicklungslosen Deiches zum Stettiner Haff. Das Gebiet ist kompakt und zusammenhängend. Eine Erweiternbarkeit der Grenzen vor Ort ist gegeben. Das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ist aktuell noch nicht in amtlichen Karten dargestellt.	Schutzzielen „Wildnis“, so dass sich daraus auch amtliche Darstellungen ableiten lassen sollten.	
<b>HF 2: Wildnisentwicklung und Schutz der natürlichen biologischen Dynamik und Vielfalt</b>				
<b>K 2.1: Schutz der natürlichen Entwicklung</b> Das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> hat die Voraussetzung dafür, dass auf der gesamten Fläche spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ausschließlich natürliche Prozesse wirksam. Es findet danach keine Steuerung der Entwicklung durch menschliche Eingriffe mehr statt. Durch von außen einwirkende Gefährdungen wird das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> nicht bedroht oder die Erfüllung des Schutzzweckes behindert.		Kriterium ist nicht vollständig erfüllbar! Auf mehr als 93 % finden keine direkten menschlichen Eingriffe mehr statt. Keinfällige Einschneidungen der Evidenzmarken betreffen die Jagd, die durch ihre starke Einschränkung jedoch keine nennenswerte Steuerung der Gebietsentwicklung mehr darstellen dürfte. Als Inspekturmaßnahmen werden von der NABU-Stiftung noch einzelne Graben im Anlieger Stadtbruch verschlossen. Einwirkungen von außen stellen die <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> im Gebiet nicht infrage.	Auf den Eigentumslächen der NABU-Stiftung wird es nach Abschluss der Grabenverschlüsse keinerlei störende Maßnahmen mehr geben, mit Ausnahme der eingeschränkten Jagd in der Pufferzone.	Abschluss der Initialmaßnahmen bis Ende Winter 23/24. Nach Möglichkeit Flächenverweh in den waldschadensgefährdeten, direkt angrenzenden Landwirtschaftlichen, so dass eine Verlagerung des Wildnismanagements perspektivisch aus dem <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> heraus möglich wird (mittel bis langfristig). Hinweisen auf eine Neuformulierung des Kriteriums, da in dieser Form nicht erreichbar (eingesetzt auf der Welt war kein ausschließlich natürliche Prozesse).
<b>HF 3: Management</b>				
<b>K 3.1: Leitbild</b>			Die NABU-Stiftung hat für die Flächen der <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ein Leitbild formuliert, das flächendeckend die	

Andere <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> besitzt ein eigenes Leitbild. Das Leitbild ist kompatibel mit dem <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ICHN B, der Wild Europa Initiative und der Definition für <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> nach der NBS.		ungeklärte Entwicklung beinhaltet und damit kompatibel zur ICHN- <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ist.		
<b>K 3.2: Managementplan</b> Für das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ist ein Managementplan. Er wird bis spätestens 5 Jahre nach Einrichtung des Gebietes erstellt, hat eine Gültigkeit von 10 Jahren und wird regelmäßig fortgeschrieben. Er enthält alle notwendigen Strategien und Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig sind. Nach Abschluss ggf. notwendiger Maßnahmen eines Initialmanagements nach 10 Jahren bzw. in Ausnahmefällen nach 30 Jahren nach Einrichtung des <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> , (vgl. Kriterium 3.4) findet im <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> kein reguläres Biotop-management mehr statt. Der Managementplan zeigt dann insbesondere sonstige gezielte Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzweckes Wildnis notwendig sind (wie z. B. Besucherlenkung) bzw. die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen, wie z. B. Fragen der Brandkontrolle, evtl. erforderliche <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> Maßnahmen und Fragen eines möglichen <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> . In der Managementplanung sind außerdem Zeithorizonte und Indikatoren für das Erreichen einzelner Ziele genannt. ...		Das vorliegende Wildnis-Konzept stellt den Managementplan dar.		
<b>K 3.3: Zonen</b> Das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> besteht aus einer Zone mit von Anbeginn ungestörter natürlicher <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> und ggf. einer Entwicklungszone. Eine Entwicklungszone kann in einem <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ausgewiesen werden, falls dies zur Umsetzung von Maßnahmen eines Initialmanagements notwendig ist. Sie wird nach Ablauf von bis zu 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit Einrichtung des <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> in die Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung überführt. Der Managementplan regelt die Einzelheiten des zuzulassen und notwendigen Managements in den vorhandenen Zonen des <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> . In der Zone mit ungestörter natürlicher Entwicklung des <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> findet keinerlei ex- <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> Nutzung von Bestandteilen der belebten und unbelebten		Mit der Kernzone (1.293 ha) besteht ein Bereich mit bereits aktuell vollständig ungestörter Entwicklung von <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> . Auf die Ausweisung einer Entwicklungszone zur Umsetzung der Grabenverschlüsse wird mit Blick auf den bevorstehenden Abschluss dieser punktuellen Maßnahmen verzichtet. Die Pufferzone unterscheidet sich von der Kernzone lediglich durch die Zulässigkeit der Bejagung von <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> .		

<b>K 3.5: Wildtiermanagement</b> Herbivore Jagd findet im <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> nicht statt. Ein Wildtiermanagement kann bei Herfüttern aus naturschutzfachlicher Notwendigkeit oder zur Vermeidung von Schäden aneinander land- oder forstwirtschaftlich genutzter Gebiete stattfinden. Notwendigkeit und Methoden des Wildtiermanagements sind im Managementplan für das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> konkret beschrieben und werden regelmäßig hinsichtlich Effektivität und weiterer Notwendigkeit überprüft.		Das Wildtiermanagement ist auf einen kleinen Teilbereich und zusätzlich auf die Art Wildschwein begrenzt. Zielsetzung ist ausschließlich die Begrenzung von Schäden auf an das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.	Nach Möglichkeit Flächenverweh in den waldschadensgefährdeten, direkt angrenzenden Landwirtschaftlichen, so dass eine Verlagerung des Wildnismanagements perspektivisch aus dem <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> heraus möglich wird (mittel bis langfristig).	
<b>HF 4: Beeinträchtigungsfaktoren</b>				
<b>K 4.1: Besiedlung</b> Im <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> befinden sich keine dauerhaften menschlichen Siedlungen oder bewohnte Einzelgebäude. Bestehende Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe werden kartografisch aus dem <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> ausgegrenzt. Sie haben Bestandstatus, soweit sie in ihrer Nutzung nicht dem Schutzzweck beeinträchtigen. Qualitätskriterien zur Auswahl von <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> .		Im <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> befinden sich weder Siedlungen noch Einzelgebäude.		
<b>K 4.2: Infrastruktur und Fragmentierung</b> Das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> hat die Voraussetzung dafür, spätestens nach Ablauf von in der Regel 10, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren seit seiner Einrichtung keine dauerhafte Infrastruktur an öffentlichen Verkehrsverbindungen, überirdischen oder anderweitig sitzenden Leitungsnetzen, die dem Schutzzweck gefährden, sowie Anlagen zur Energiegewinnung, Rohstoffabbau oder Schiffsverkehr aufzuweisen. Betriebs- und Sicherheitswege werden auf das absolut erforderliche Mindestmaß reduziert.		Durch das <b>§§ 1-3 Naturschutzgesetz</b> verläuft ein Weg aus Betonsteinen, der die Zuwegung zu einem außerhalb des Gebietes befindlichen Einzelgehäus darstellt und regelmäßig nur noch von dem dort lebenden Bewohner mit einem Geländewagen im Schrittempo befahren wird. Darüber hinaus befindet sich im Südteil des Gebietes noch einzelne ehemalige		



2024\_03\_06 Wildnisentwicklungskonzept.docx - Word

Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Entwicklertools eNorm VIS Was möchten Sie tun?

A A Aa A x<sup>2</sup> A ab A Absatz Formatvorlagen

2 | 4 | 6 | 8 | 10 | 12 | 14 | 16 | 18

### Maßnahmen

#### Dauerhafte Maßnahmen

##### Wildtiermanagement

Das Wildtiermanagement betrifft die südlichen Laubholzbestände des LFB. Dort soll in der Zeit von Oktober bis Januar und April) Ma...  
 Für geht es um die Abwehr von Wildschäden und die Sicherung der Baumartenverfall in der natürlichen Verjüngung der Bestände. Das Gebiet stellt einen Wandlungskorridor zwischen den nicht betriebenen und somit nicht jagdbaren Flächen der Stiftung Naturlandschaften im Westen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten dar.  
 Auf den nördlich gelegenen Flächen des LFB herrscht ab dem 01.01.2024... Alle jagdlichen Einrichtungen werden im Jahr 2024 abgebaut.  
 Auf den südlichen Flächen des LFB wird befristet für eine Übergangszeit von 30 Jahren ein ökologisches Wildtiermanagement durchgeführt. Wesentliche Eckpunkte hierfür sind:

- Jagd ausschließlich auf die Schalenwildarten
- Keine Jagd von Federwild oder Prädatoren
- Jagd nur mit breifreier Munition

Im Teilgebiet Wildnisgebiet der SNB gilt das Wildtiermanagementkonzept der Stiftung, das über die oben genannten Punkte hinaus noch beinhaltet:

- Kürzeweisende Jagdzeiten: 1. September bis 15. Januar (außerhalb von Seuchepreventionsperioden)
- persönliche Jagdabrechnung mit LFB
- Keine Kitzjagen
- Keine Jagd auf Invasive Arten

Komplett... ist der Bereich der Roten Zone (ordnungsgemäß gesperrt). Entlang des Waldschutzzwangs und des Wanderweges erfolgt noch eine reduzierte Amstjagd. Diese kann bei einem eigenem Überwachen abgemittelt und funktionierendes Wildtiermanagement mit dem Ende des Jagdjahres 2024/25 eingestellt werden.

Das Wildtiermanagement wird in einem Turnus von 5 Jahren auf der gesamten... auf seine Effektivität überprüft und ggf. angepasst.

#### Initialmaßnahmen bis max. 2034

##### Saatguternte

Saatguternte in den Abteilungen 42 und 44 durch Aufsameln von Saatgut in Mastjahren. Es handelt sich dabei um 6,97 ha.

##### Behandlung von Saatgutbeständen

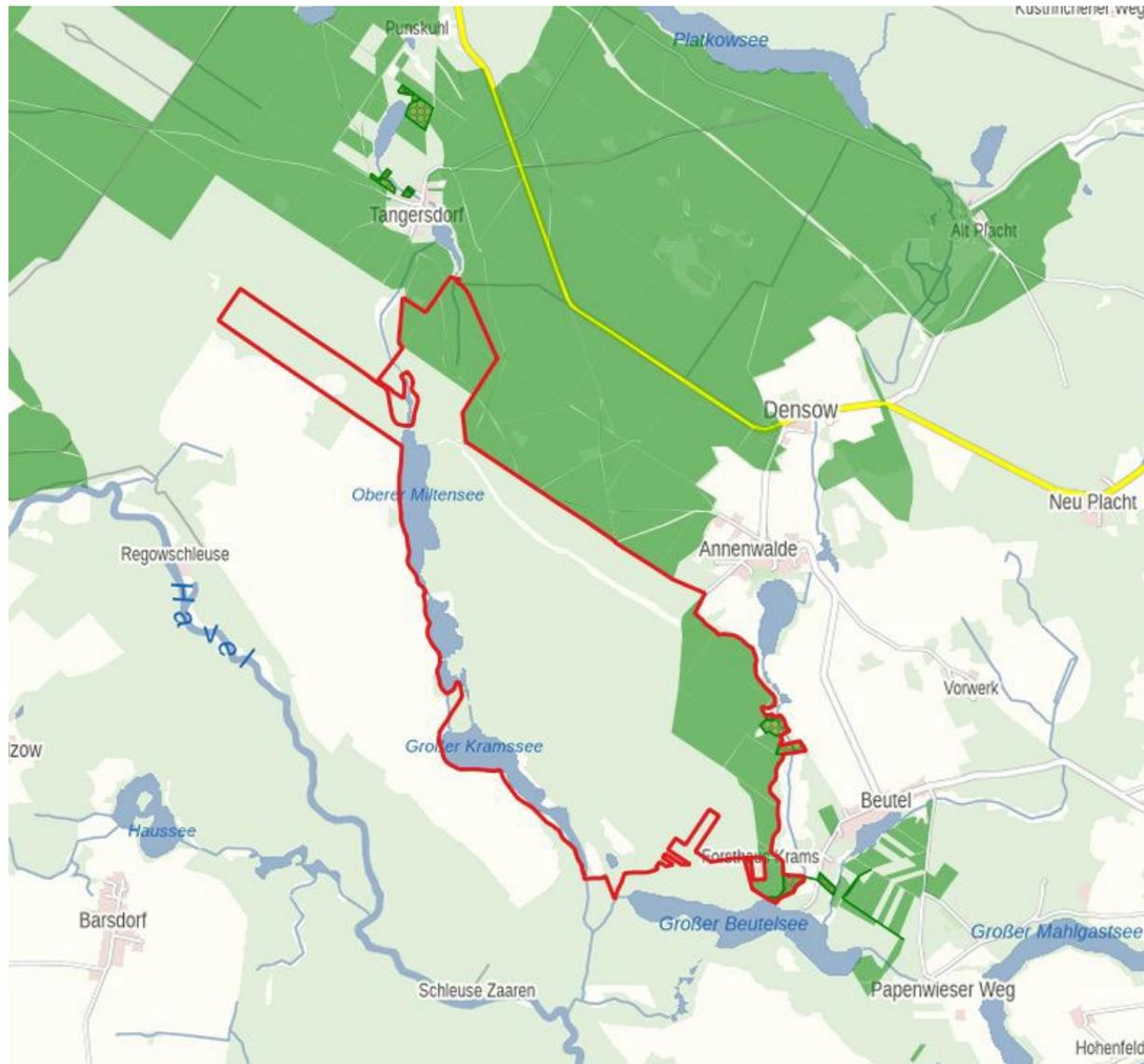
In den Eichensaatgutbeständen kann zur punktuellen Pflege der Saatbäume in den ersten 20 Jahren eine sanfte... zur Kronenentwicklung nötig sein. Die Entnahme von... ist ausgeschlossen.

##### Strukturierung von Laubholzbeständen

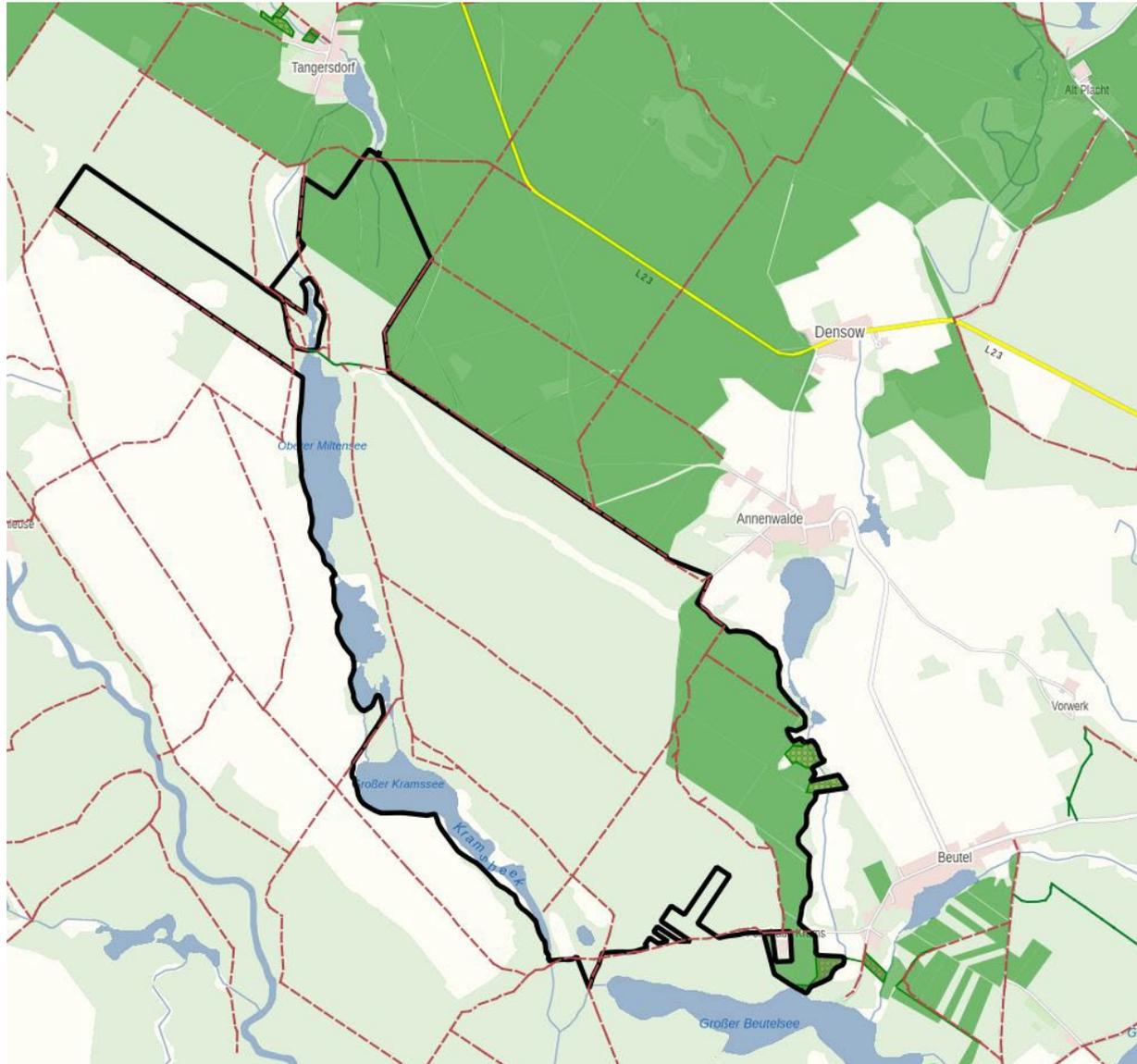
Kleinflächige Maßnahmen in den Laubholzbeständen zur Ausprägung von günstigen Strukturen und der Sicherung der... in den südlichen Flächen des LFB können noch notwendig sein.

**Dr. Andreas Meißner** 11. Dezember 2023  
 Aus unserer Sicht ist dies nur für langfristige Initialmaßnahmen, keine dauerhafte Jagd...  
 Spätestens 2024/25 sollte die... im gesamten... sein.  
 Einiger Ausnahme Wildtiermanagement und ggf. Verhinderung von Wildschäden in den benachbarten Agrarflächen.  
 Eine dauerhafte Jagd wäre aus unserer Sicht nur begründbar, wenn sie zum Schutz angrenzender Flächen und Ziele zwingend erforderlich ist. Der Schutz der... und einer guten Ertragslage (Bemessung von Wildschad) ist kein Argument für eine dauerhafte Jagd.  
 Siehe für Wildtiermanagement auch: <https://wildnis.de/forst-brandenburg/wildnis-und-wildtiermanagement/>

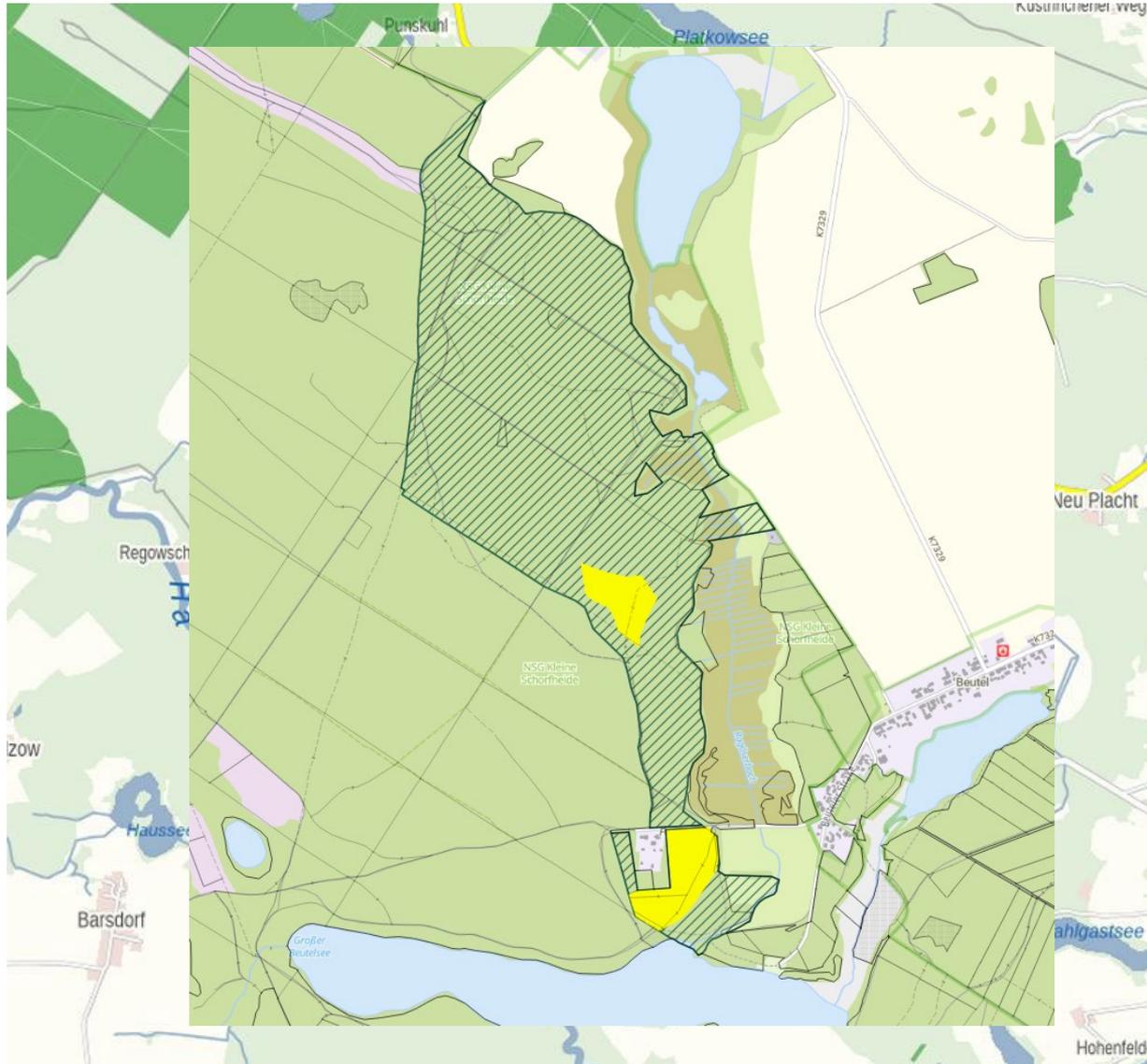
**Dr. Andreas Meißner** Besser streichen, ansonsten...  
**Andreas Herdy** Sollen dazu Beweggründe...  
**Andreas Meißner** Das ist kein... Wildnis...  
**Dr. Andreas Meißner** Satz sollte aus unserer Sicht...  
**Dr. Andreas Meißner** Wildtiermanagement sollte nur...  
**Dr. Andreas Meißner** In der... wird...  
**Dr. Andreas Meißner** i.o. - Nein, Ziel sollte max. 100%...  
**Andreas Meißner** Prinzipiell für uns vorstellbar...  
**Dr. Andreas Meißner** Korrekt die Saatguternte nicht...  
**Dr. Andreas Meißner** Ist sehr allgemein - Me der BSW



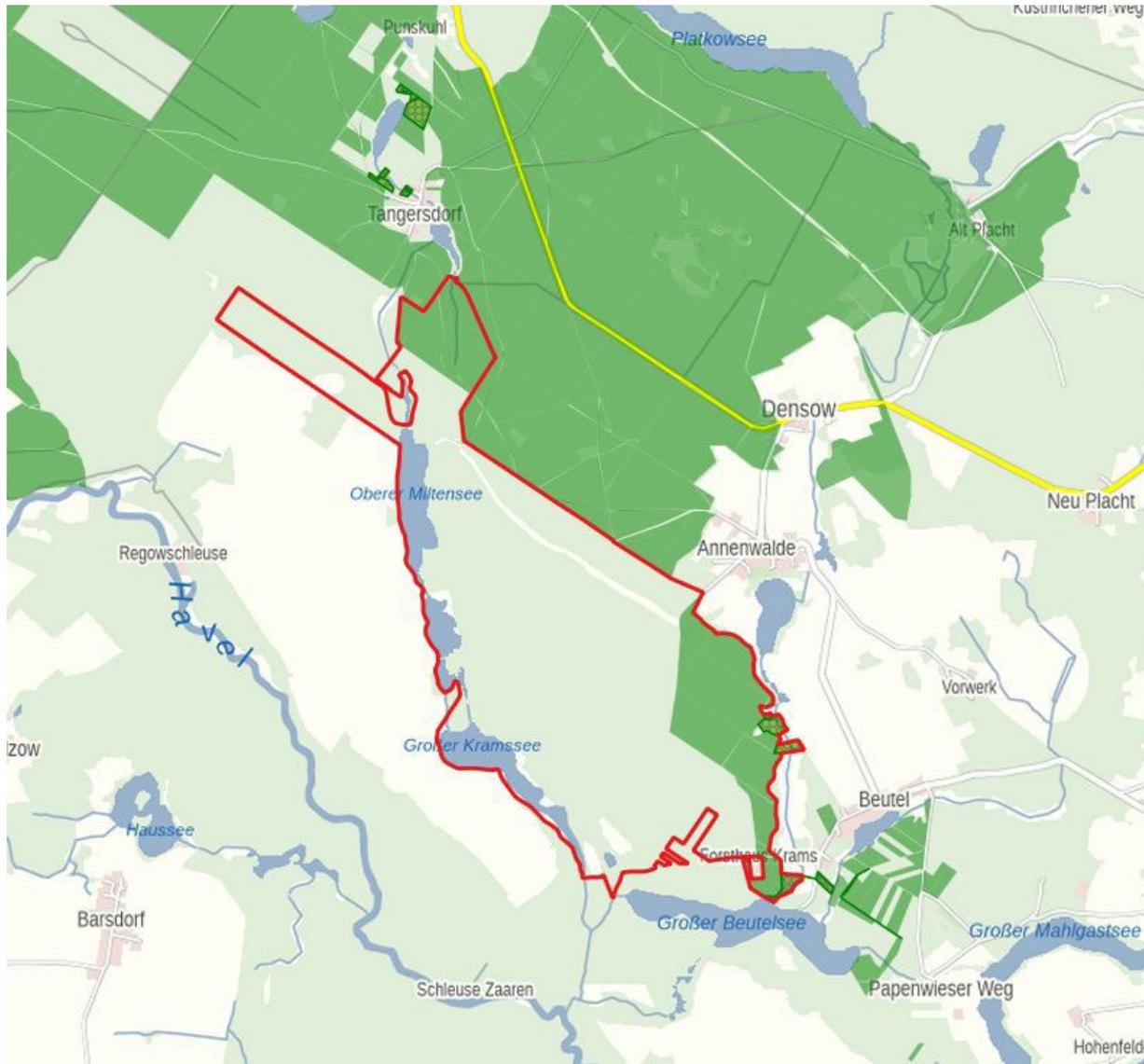


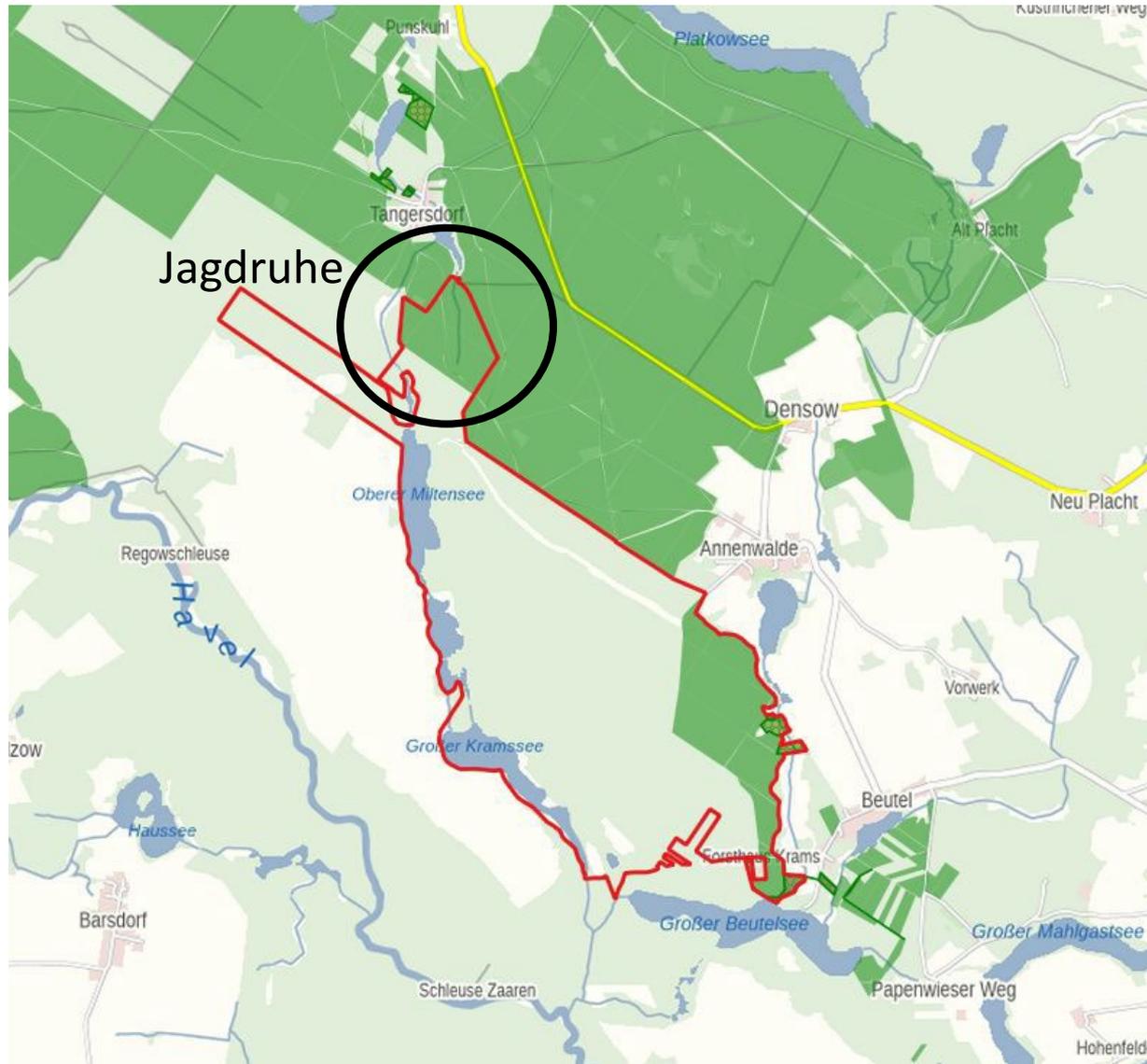






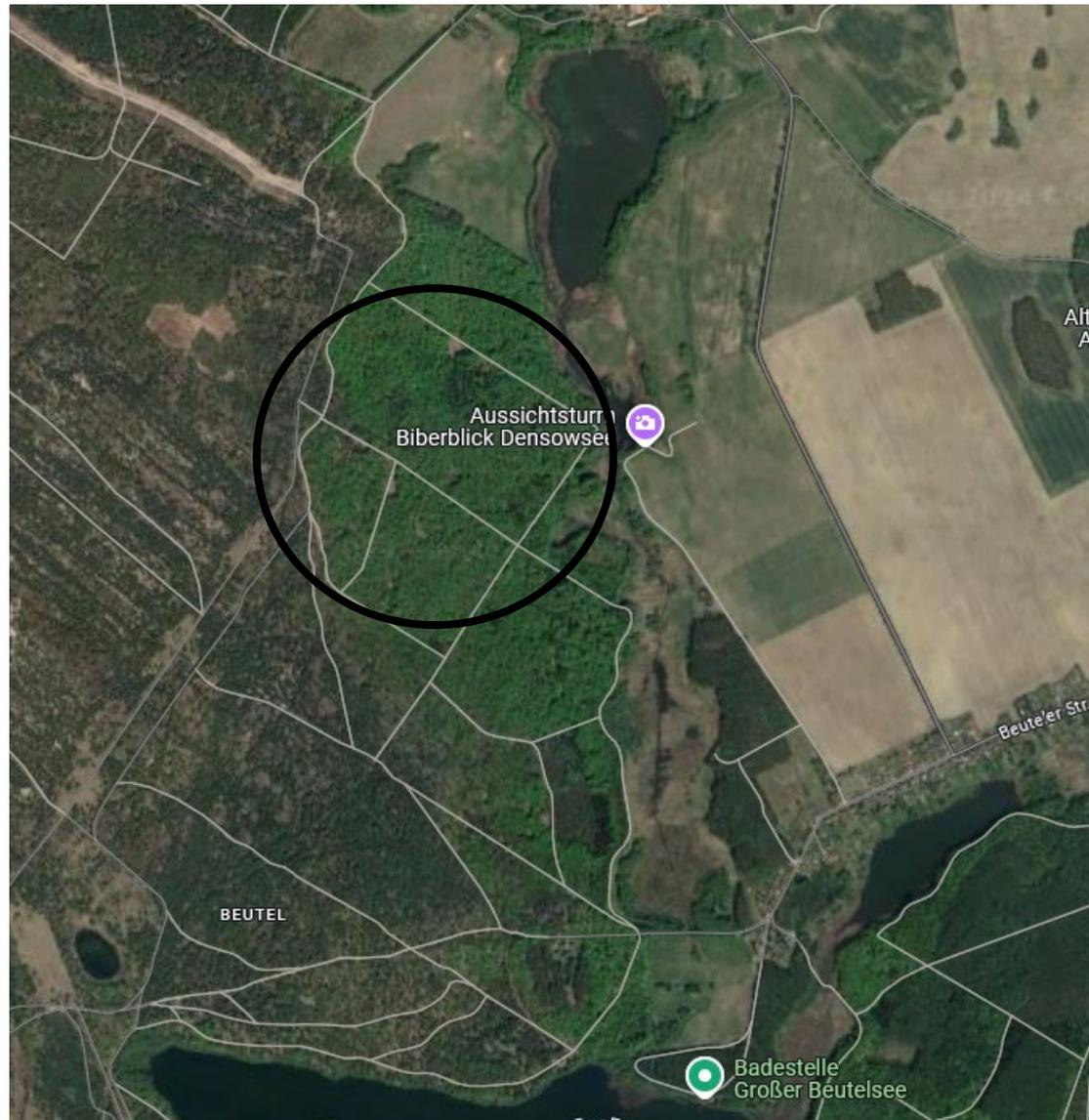




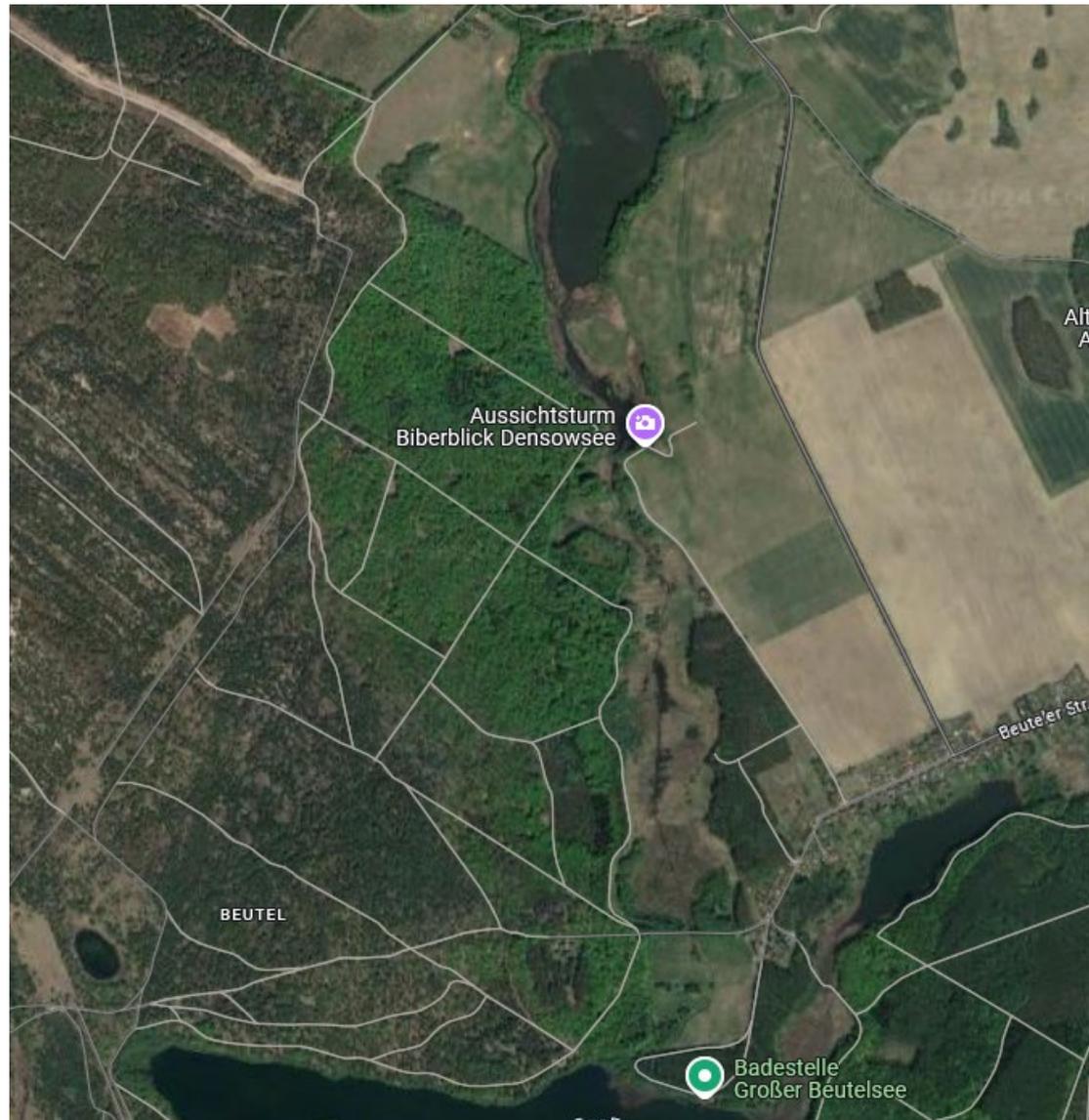


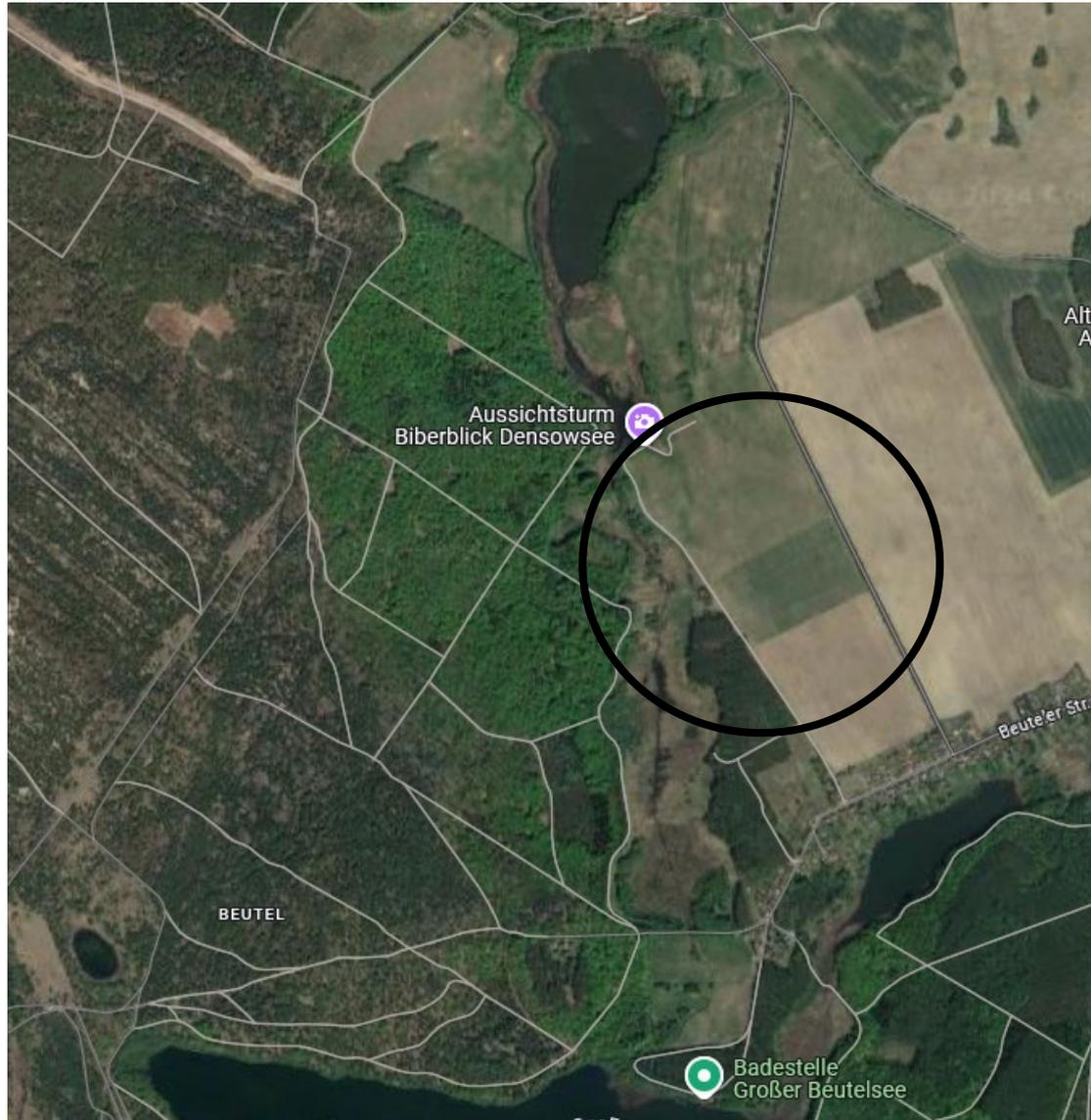




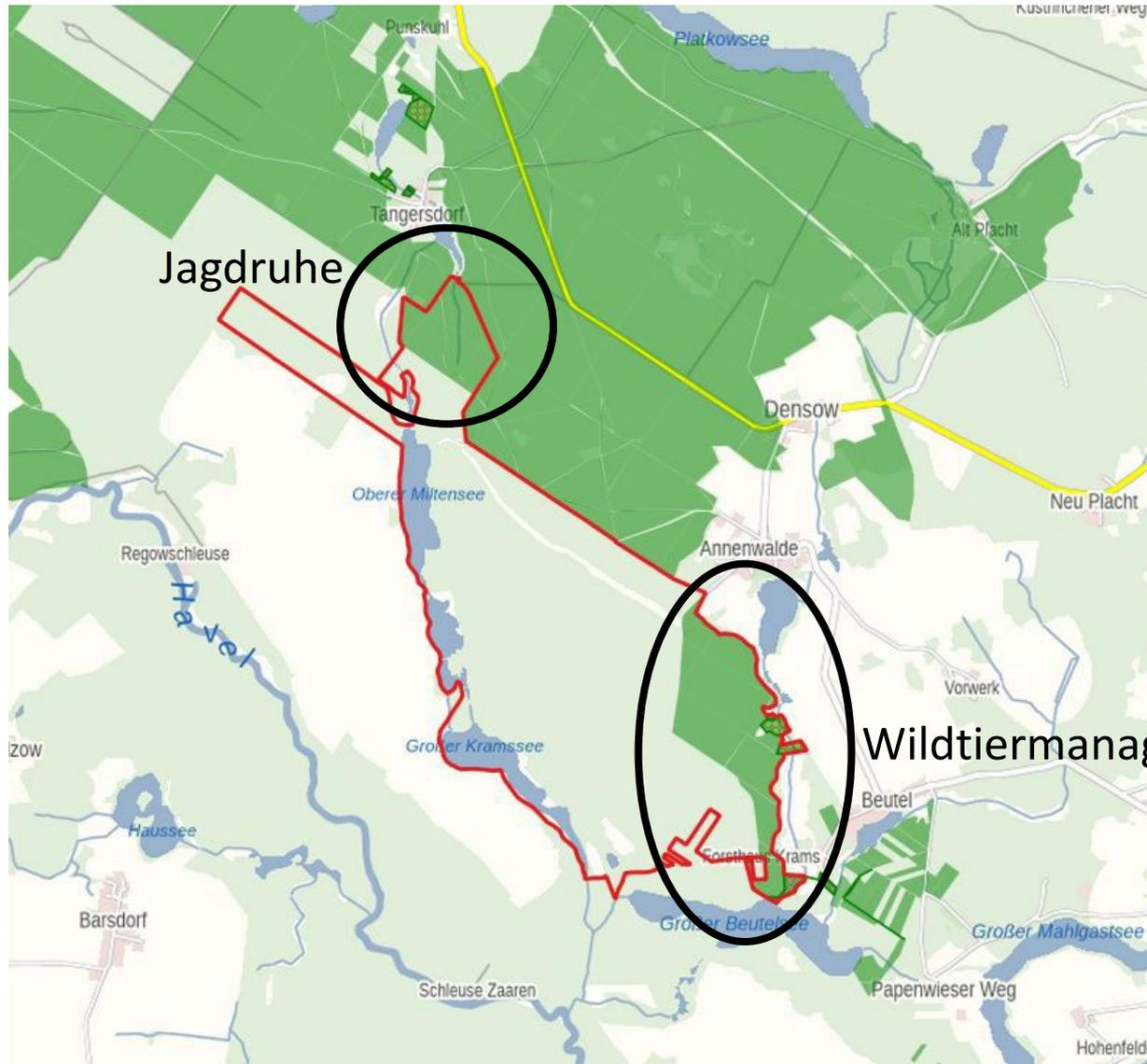












2024\_10\_12 Wildentwknz TangHei\_SNL\_R41\_R45\_R46\_LFB schwarz.docx [Schreibgeschützt] - Word

Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Entwicklertools eNorm VIS Was möchten Sie tun?

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element Kommentare anzeigen

Änderungen nachverfolgen Markup: alle Markup anzeigen Überarbeitungsbereich Zurück Weiter

Annehmen Ablehnen

Kommentare Nachverfolgung Änderungen

Maßnahmen

Dauerhafte Maßnahmen

Wildtiermanagement

Das Wildtiermanagement betrifft die südlichen Laubholzbestände des LFB. Dort soll in der Zeit von Oktober bis Januar und April, Mai, bzw. in der Zeit der laubfreien unteren Bestandesschichten entsprechend der Jagdzeiten Jagd Einzeljagd stattfinden. Hier geht es um die Abwehr von Wildschäden und die Sicherung der Baumartenvielfalt in der natürlichen Verjüngung der benachbarten Bestände. Das Gebiet stellt einen Wanderungskorridor zwischen den nicht betretbaren und somit nicht bejagbaren Flächen der Stiftung Naturlandschaften im Westen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten dar.

Auf den nördlich gelegenen Flächen des LFB herrscht ab dem 01.01.2024 Jagdruhe. Alle jagdlichen Einrichtungen werden im Jahr 2024 abgebaut.

Auf den südlichen Flächen des LFB wird ein ökologisches Wildtiermanagement durchgeführt. Wesentliche Eckpunkte hierfür sind:

- Jagd ausschließlich auf die Schalenwildarten
- Keine Bejagung von Federwild oder Prädatoren
- Jagd nur mit bleifreier Munition

Im Teilgebiet der SNLB gilt das Wildtiermanagementkonzept der Stiftung, das über die oben genannten Punkte hinaus noch beinhaltet:

- kürzere Jagdzeiten: 1. September bis 15. Januar (außerhalb von Seuchenprävention), perspektivische Jagdzeitenangleichung mit LFB
- Keine Kirrungen
- Keine Bejagung invasiver Arten

Im Bereich der Roten Zone (ordnungsrechtlich gesperrt) herrscht Jagdruhe. Entlang des Waldbrandschutzsteifens und des Wanderweges erfolgt noch eine reduzierte Ansitzjagd. Diese kann bei einem eigentumsübergreifend abgestimmtem und funktionierenden Wildtiermanagement mit dem Ende des Jagdjahres 2034/35 eingestellt werden.

Das Wildtiermanagement wird in einem Turnus von 5 Jahren auf der gesamten Wildnisfläche auf seine Effektivität überprüft und ggf. angepasst. Maßstab für den Erfolg des Wildtiermanagements zur Abwehr von Schäden auf benachbarten Flächen ist das Verbissgutachten im Rahmen der VWM (ggf. in Verdichtung).

Initialmaßnahmen bis 2034

Saatguternte

Saatguternte in den Abteilungen 42 und 44 durch Aufsammlen von Saatgut in Mastjahren. Es handelt sich dabei um 6,97 ha.

Behandlung von Saatgutbeständen

